Reichs=Gesetzblatt.

№ 16.

Juhalt: Geses, betreffend die Aenderung des Zolltarifgesehes und des Zolltarifs. S. 233. — Bekannte machung, betreffend Abanderung der Aichordnung und der Aichgebuhren Laze sowie der Bekannte machung, betreffend die Aichung des Getreideprobers. S. 235.

(Nr. 2229.) Gesetz, betreffend die Aenderung bes Zolltarifgesetzes und bes Zolltarifs. Bom 18. Mai 1895.

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden Deutscher Kaiser, König von Preußen 2c.

verordnen im Namen des Reichs, nach erfolgter Zustimmung des Bundesraths und des Reichstags, was folgt:

I. An die Stelle des ersten und zweiten Absațes des §. 6 des durch die Bekanntmachung vom 24. Mai 1885 (Reichs. Gesehll. S. 111) veröffents lichten Zolltarifgesetzes treten folgende Bestimmungen:

S. 6.

Bollpflichtige Waaren, welche aus Staaten herstammen, welche beutsche Schiffe oder beutsche Waaren ungünstiger behandeln, als die jenigen anderer Staaten, können, soweit nicht Vertragsbestimmungen entgegenstehen, mit einem Zuschlage bis zu 100 Prozent des Betrages der tarismäßigen Eingangsabgabe belegt werden. Tarismäßig zollfreie Waaren können unter der gleichen Voraussehung der Entrichtung eines Bolles in Höhe bis zu 20 Prozent des Werthes unterworfen werden.

Die Erhebung eines solchen Zuschlages beziehungsweise Zolles wird nach erfolgter Zustimmung des Bundesraths durch Kaiserliche Ver-

ordnung angeordnet.

II. Der durch die bezeichnete Bekanntmachung veröffentlichte Zolltarif wird in nachstehender Weise abgeändert:

1. In Nr. 5 erhält die Position a folgende Fassung:

B) in Flaschen, Krügen oder ans beren Umschließungen..... 100

Reiche. Gefethl. 1895.

- 2. Schwefelather, Chloroform, Collodium; atherische Dele mit Ausnahme der nachstehend unter c und m begriffenen; Effenzen, Extratte, Tinkturen und Wäffer, alkohol- oder ätherhaltige, zum Gewerbe- und Medizinalgebrauche; Firnisse aller Art mit Ausnahme von Delfirniß; Maler, Wasch- und Pastellfarben; Tusche; Farben. und Tuschkasten; Blei., Roth. und Farbenstifte; Zeichenfreide 100 Kilogramm 20 Mark.
- 2. An Stelle der Anmerkungen a und b zu Nr. 13 c 1 tritt folgende Unmerfung:

Anmerkung zu cl:

Borbehaltlich ber im Falle eines Migbrauchs örtlich anzuordnenden Auf-

hebung ober Beschränkung,

a) Rutholz fur Industrien bes Grenzbezirts, mit Bugthieren gefahren, sofern es birekt aus bem Walbe kommt und nicht auf einen Berschiffungsplat ober Bahnhof gefahren wirb, jedoch mit Beschränkung auf die bereits am 1. Juli 1885 im Grenzbezirk vorhandenen Inbuftrien und auf beren burchschnittlichen Solzbezug aus bem Aus. lande in den letten drei Jahren vor dem 1. Oftober 1885, bis jum 1. Juli 1901

b) Bau- und Nutholz für ben häuslichen ober handwerksmäßigen Bedarf von Bewohnern bes Grenzbezirks, fofern es in Traglaften eingeht ober mit Bugthieren gefahren wird, nach naherer Bestimmung bes Bundesraths.....

3. In Nr. 20 erhalten die Positionen b 1 und 2 folgende Fassung:

b) 1. Waaren gang ober theilweise aus Bernstein, Celluloid, Elfenbein, Gagat, Jet, Lava, Meerschaum, Perlmutter oder Schildpatt; Bahne in Verbindung mit Stiften ober Röhrchen von Platin oder anderen edlen Metallen

100 Kilogramm 200 Mart,

2. Waaren aus unedlen Metallen, mehr oder weniger vergoldet oder versilbert oder mit Gold oder Silber belegt; feine Galanterie- und Duincailleriewaaren (Herren- und Frauenschmuck, Toilette- und sogenannte Nippestischsachen u. s. w.) ganz oder theilweise aus Alluminium, dergleichen Waaren aus anderen unedlen Metallen, jedoch fein gearbeitet und entweder mehr oder weniger vernickelt oder auch vernirt, ober in Verbindung mit Halbedelsteinen oder nachgeahmten Edelsteinen, Alabaster, Email, oder auch mit Schnikarbeiten, Pasten, Rameen, Ornamenten in Metallguß und bergleichen 100 Kilogramm 175 Mart.

4. Su Nr. 25 l:

Die Position erhalt folgende Fassung: Honig, auch fünstlicher 100 Kilogramm 36 Mark. 5. Zu Mr. 25 m:

Hinter der Position 25 m 4 wird folgende Bestimmung aufgenommen:

5. Kakaoöl in flüssiger oder konsistenter Form (Kakaobutter)..... 100 Kilogramm 45 Mark.

6. Zu Mr. 26:

a) An die Stelle der Posttion 26 b tritt solgende Bestimmung: Speiseöle, als: Oliven-, Mohn-, Sesam-, Erdnuß-, Bucheckern-, Sonnenblumen-, Baumwollensamenöl in Fässern 100 Kilogramm 10 Mark.

Anmerkung zu b: Baumwollensamenol in Fäffern, amtlich benaturirt

100 Kilogramm 4 Mark.

b) In der Position 26 c ist das Komma hinter "Leinöl" und das Wort "Baumwollensamenöl" zu streichen.

7. Zu Mr. 31:

Die Position 31 e erhält folgende Fassung:

2. anderweit nicht genannte Parfümerien

100 Kilogramm 100 Mark.

Dieses Gesetz tritt am 1. Juli 1895 in Kraft.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigebrucktem Raiserlichen Insiegel.

Gegeben Profelwit, ben 18. Mai 1895.

(L. S.)

Wilhelm.

Fürst zu Sohenlohe.

(Nr. 2230.) Der gegenwärtigen Nummer des Reichs-Gesetzblatts ist als besondere Beilage

die Bekanntmachung, betreffend Abanderung der Alichordnung und der Alichgebühren-Taxe sowie der Bekanntmachung, betreffend die Nichtung des Wetreideurobers, vom 6 Mai 1895

die Aichung des Getreideprobers, vom 6. Mai 1895

beigefügt.

5. ga 9tt. 25 m;

Some in Boffien 25 ma wird folgente Bestimmung

: manuscrip jule

and all mreed in planting over longituding given to all all and a straight

0. Si Mr. 26:

a) In die Stelle der Polition 26 de trift solgende Bestimmung; Sveischle, als: Omen, Mahn, Selane, Erdnuße, Buchederne, Somendlumene, Baumwoollentamenöl in Fässen ederne, Somendlumene, Baumwoollentamenöl in Fässen

Bouncoolin jamend in Adfern, amilia benoturist

190 Rilagramus 4 Mart

b) Ju der Wohlien 26 entsteden Komma binter "Leinöl" und das Wort "Baummbellinsamenöl" zu streichen.

V. Su Mr. 31

Die Position 21 e erhält folgende Fassung

e) 1. flüssige allohols ober atherbaltige Parfümerien, einschließlich ber allohols ober älherhaltigen Ropfs, Mund- und Jahrwasser.

100 Kilogramm 300 Mark.

2. anderweit nicht genännte Parfümerien

100 Milearanne 100 Mert

Diefes Geset tritt am I. Juli 1895 in Kraft

lieben inter Ilnjeger Sochheigenhandigen Unterschrift und belgebruchten

Gegeben Proleimit, ben 18 Mai 1895.

(L.S.) Wilheln

Gurft zu Sobenlobe.

(Rr. 2230.) Der gegenwärtigen Nummer bes Reichs-Gesehlatts ist als besondere Beilage

ble Befamitnachung, betreffend Abänderung der Aicherdnung imb der Lichgebelturen. Erze fowie der Wetanismachung, betreffend die Aichung des Extrefepraders, vom G. Mai 1895

1811198191

Emily cand to be delicated and process